

Beschlussempfehlung und Bericht**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)****1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/2149 –****Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)****2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2562, 15/2591 –****Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)****A. Problem**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Nach Ansicht der Antragsteller verlangt dies einen hohen Beschäftigungsstand, der wiederum nur über bezahlbare Beiträge erreicht werden könne. Längere Rentenlaufzeiten, die von einem kleiner werdenden Anteil der Aktiven finanziert würden, führten zu unverträglich steigenden Beiträgen, wenn dieser Entwicklung nicht durch langfristig wirkende Maßnahmen begegnet würde. Mit der Rentenreform des Jahres 2001 seien bereits entscheidende Weichen zur Dämpfung des Rentenbeitragsanstiegs gestellt worden. Die Diskussion der ökonomischen und demografischen Grundannahmen der Reform 2001 in der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme unter Leitung von Prof. Dr. Dr. Bert Rürup habe offenbart, dass sie im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse teilweise revidiert werden müssten. Notwendig seien weitere Schritte mit Langfristwirkung auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung. Richtschnur der Reformmaßnahmen müsse dabei der Grundsatz der Generationengerechtigkeit sein. Die Jüngeren dürften nicht durch zu hohe Beiträge überfordert werden. Nur mit verkraftbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werde der erforderliche Spielraum geschaffen, um eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge betreiben zu können. Gleichzeitig müsse das Vertrauen der Älteren in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten

bleiben. Dazu müssten die Renten so sicher gemacht werden, wie das in einer sich ständig verändernden Gesellschaft möglich sei.

B. Lösung

Die Gesetzentwürfe sehen folgende zentrale Maßnahmen vor:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors, der das Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigt,
- Orientierung der Rentendynamik an die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme,
- Einfügung einer Niveausicherungsklausel, nach der die Bundesregierung dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn bestimmte Niveauewerte vor Steuern in den Jahren 2020 bzw. 2030 voraussichtlich nicht erreicht werden,
- Verpflichtung der Bundesregierung, darüber hinaus ab 2008 regelmäßig Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveausziels vor Steuern von 46 Prozent auch über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen,
- Einführung einer Berichtspflicht der Bundesregierung ab dem Jahr 2008 über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze,
- Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren,
- Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monaten,
- Beschränkung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten tatsächlicher beruflicher Ausbildung,
- Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwertes für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.

Darüber hinaus enthalten die Entwürfe Regelungen, die nicht in erster Linie unter dem Aspekt der Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen zu sehen sind. Es handelt sich dabei um:

- Änderungen, die sich aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ergeben,
- Klarstellungen,
- Vorschriften, die mit dem Beitritt neuer Länder zur europäischen Union zusammenhängen,
- Streichungen von Vorschriften, die inzwischen überflüssig geworden sind.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2149 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/2562, 15/2591

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Maßnahmen dieser Gesetzentwürfe, insbesondere durch die Modifizierung der Rentenanpassungsformel, ergibt sich nach Ansicht der Antragsteller eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnnebenkosten. Die Verstetigungsregelung werde den Beitragssatz mittelfristig bei 19,5 Prozent stabilisieren und die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben ausbauen. Langfristig werde unter Einbeziehung der Maßnahmen des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bis zum Jahr 2030 der Beitragssatzanstieg auf 22 Prozent begrenzt.

Der Bund werde durch die Maßnahmen dieser Gesetzentwürfe bei den Zahlungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstünden weiter bei den Erstattungen für Rentenansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR sowie den sonstigen einigungsbedingten Leistungen und dem Defizitausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung, durch die der Bund im mittelfristigen Zeitraum bis 2007 im Saldo um bis zu 0,3 Mrd. Euro entlastet werde. Der Bundeshaushalt werde ferner im Rahmen der Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte entlastet. Mit der wirkungsgleichen Übertragung der Maßnahmen auf andere ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme würden sich weitere Entlastungen des Bundes ergeben.

Durch die Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit könnten finanzielle Belastungen auf den Bund und auf die Bundesagentur für Arbeit zukommen. Diese finanziellen Belastungen dürften sich in einem Korridor bewegen, der durch folgende Annahmen begrenzt wäre: Unter der extremen Voraussetzung, dass niemand der von der Anhebung Betroffenen die Möglichkeit einer verlängerten Erwerbstätigkeit wahrnehme bzw. wahrnehmen könne, könnten die Belastungen für die Bundesagentur von 2006 an bis 2011 auf 0,6 Mrd. Euro und die des Bundes im gleichen Zeitraum bis auf 0,4 Mrd. Euro steigen. Sofern 40 Prozent der Betroffenen drei Jahre länger erwerbstätig blieben, sinke die Belastung der Bundesagentur auf rd. 0,25 Mrd. Euro. Der Bund dürfte dabei aufgrund der höheren Steuereinnahmen entlastet werden.

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand sei geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die gewollte mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung würde zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt führen. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen gingen von dieser Maßnahme tendenziell preisstabilisierende bzw. dämpfende Effekte aus. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau seien nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2149 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „beschäftigt sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „machen“ die Wörter „oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.““

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 34 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine

1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
 2. Erziehungsrente oder
 3. andere Rente wegen Alters
- ausgeschlossen.““

c) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.““

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „und der Veränderung der“ die Wörter „aus der Versichertenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ermittelten“ eingefügt.

bb) In Absatz 4 werden in Satz 3 nach den Wörtern „indem das“ die Wörter „aus den Rechnungsergebnissen“ eingefügt und Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres

durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Beitrag der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten desselben Kalenderjahres dividiert wird.“

- cc) In Absatz 5 werden die Wörter „des Folgejahres“ und die Wörter „des laufenden Kalenderjahres“ gestrichen.
- dd) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 3 sind die dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden.“
- bbb) Satz 3 wird gestrichen.
- ccc) In Satz 4 (neu) wird das Wort „dritten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- e) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zurechnungszeit“ die Wörter „und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Für eine Rente wegen Alters besteht Anspruch auf Ermittlung von Entgeltpunkten auch für Pflichtbeiträge nach § 119 des Zehnten Buches, wenn diese nach dem Beginn der Rente aufgrund eines Schadensereignisses vor Rentenbeginn gezahlt worden sind; § 34 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht.““
- f) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- „16a. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen an Entgeltpunkten geführt, werden bei der Folgerente zusätzlich zu den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten auch persönliche Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zugrunde gelegt.““
- g) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
- „17a. In § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.“
- h) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
- „18. § 105 wird wie folgt gefasst:
- „§ 105
Tötung eines Angehörigen
- Anspruch auf Rente wegen Todes und auf Versichertenrente, soweit der Anspruch auf dem Rentensplitting unter Ehegatten beruht, besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.““

- i) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
„22. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.“
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Vom Jahr 2008 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragssatzanstiegs sowie zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Mindestsicherungsziele eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint. Ebenso soll berichtet werden, ob und wie eine Anhebung der Regelaltersgrenze zu einer Steigerung des Rentenniveaus beziehungsweise einer Senkung der Beitragssätze führen könnte. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.“

j) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.
- b) In Nummer 2b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „entsprechendes gilt, wenn im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen wird,“ angefügt.“

k) Nach Nummer 24a wird folgende Nummer 24b eingefügt:

„24b. § 172 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das nicht in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.““

l) Der Nummer 35 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 erfüllen, endet die Befreiung nach Satz 2 am ... (einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes).““

m) Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

„41. Dem § 237 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte,

1. die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,
2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist,
3. deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr.1 des Dritten Buches waren,
4. die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
5. die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

nicht angehoben. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.““

- n) In Nummer 46 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres, das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen.“
- o) Nummer 48 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) In Absatz 1 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2005“ und die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.“
- bb) In Buchstabe d werden die Wörter „des Folgejahres“ und die Wörter „des laufenden Kalenderjahres“ gestrichen.
- p) In Nummer 49 wird in § 255f Abs. 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
- q) Nummer 51 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:
- „bb) Satz 2 wird gestrichen.“
- bb) In Buchstabe c Abs. 5 werden die Wörter „; für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe d werden die Wörter „; für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte“ gestrichen.
- dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in Absatz 5 und 6 genannten Zeiten.““
- r) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:
- „64. § 295 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.“
- s) Nummer 65 wird wie folgt gefasst:
- „65. § 295a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

t) Nummer 74 wird wie folgt gefasst:

„74. In Anlage 19 wird die Zeile

„	1942 bis 1951	60	65	0	60	0	“
---	---------------	----	----	---	----	---	---

durch folgende Zeilen ersetzt:

„	1942 bis 1945	60	65	0	60	0	
	1946						
	Januar		65	0	60	1	
	Februar		65	0	60	2	
	März		65	0	60	3	
	April		65	0	60	4	
	Mai		65	0	60	5	
	Juni		65	0	60	6	
	Juli		65	0	60	7	
	August		65	0	60	8	
	September		65	0	60	9	
	Oktober		65	0	60	10	
	November		65	0	60	11	
	Dezember		65	0	61	0	
	1947						
	Januar		65	0	61	1	
	Februar		65	0	61	2	
	März		65	0	61	3	
	April		65	0	61	4	
	Mai		65	0	61	5	
	Juni		65	0	61	6	
	Juli		65	0	61	7	
	August		65	0	61	8	
	September		65	0	61	9	
	Oktober		65	0	61	10	
	November		65	0	61	11	
	Dezember		65	0	62	0	
	1948						
	Januar		65	0	62	1	
	Februar		65	0	62	2	
	März		65	0	62	3	
	April		65	0	62	4	
	Mai		65	0	62	5	

Juni		65	0	62	6	
Juli		65	0	62	7	
August		65	0	62	8	
September		65	0	62	9	
Oktober		65	0	62	10	
November		65	0	62	11	
Dezember		65	0	63	0	
1949 bis 1951		65	0	63	0	““

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

**„Artikel 1a
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

In § 18a Abs. 3 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.“

3. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

,1. In § 226 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „vom 1. Januar“ durch die Wörter „vom 1. März“ ersetzt und die Angabe „(§ 245)“ gestrichen.‘

4. In Artikel 4 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

,01. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.‘

5. In Artikel 10 wird folgende Nummer 3 angefügt:

,3. § 84a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 1999 nicht für die Beschäftigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und die Schwerstbeschäftigtenzulage nach § 31 Abs. 5 von Berechtigten nach § 1 sowie für die Beschäftigtengrundrente und die Schwerstbeschäftigtenzulage von Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 gezahlt werden.““

6. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

**„Artikel 11a
Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts
in das Sozialgesetzbuch**

Artikel 56 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird aufgehoben.“

7. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12
Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
 2. die Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 3. die Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 4. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 5. das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 § 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259),
 6. das Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-14, veröffentlichten bereinigten Fassung.“
8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „und 17 (§ 89)“ durch die Angabe „, 17 (§ 89) und 17a (§ 93)“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Artikel 10 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.“
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Artikel 1 Nr. 19 tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.“
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Artikel 11a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
 - e) In Absatz 8 wird nach der Angabe „13 (§ 74)“, die Angabe „22 Buchstabe b bis d (§ 154 Abs. 2 bis 4), Nr. 24a (§ 166)“, eingefügt.
- II. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 15/2562, 15/2591 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 10. März 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Andreas Storm
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Storm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/2149 in seiner 83. Sitzung am 12. Dezember 2003 und den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2562 in der 94. Sitzung am 4. März 2004 in erster Lesung beraten und beide zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2562 Stellung genommen und dabei eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorgenommen. Mit Gegenäußerung auf Drucksache 15/2591 hat hierauf die Bundesregierung erwidert und die Einwände des Bundesrates als unberechtigt zurückgewiesen. Im Einzelnen haben Bundesrat und Bundesregierung wie folgt Stellung genommen.

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Der Gesetzentwurf enthält zwar positive Ansätze, ist aber für eine nachhaltige Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausreichend.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme „eine Reihe von richtigen Weichenstellungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Rentenversicherung“ anerkennt. Soweit der Bundesrat einzelne Maßnahmen kritisiert, hält die Bundesregierung an ihrem Gesetzentwurf fest. Sie sieht die hierin enthaltenen Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt als notwendig an und weist die Einwände des Bundesrates als unberechtigt zurück.

2. Der Gesetzentwurf begegnet im Wesentlichen folgenden Bedenken:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass insbesondere der zentrale Bestandteil des Gesetzentwurfs, die Aufnahme eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenformel für sich alleine, keine generationengerechte, leistungsgerechte und solidarische Rentenreform ermöglicht. Der geplante Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt mit dem Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern zwar auch das Geburtendefizit und ergänzt insofern den Demographiefaktor, der allein der längeren Lebenserwartung Rechnung tragen würde. Ohne Er-

gänzung durch eine familienpolitische Komponente bürdet er auch Eltern die Lasten des Geburtendefizits auf. Dies ist ungerecht und verwaltet das demographische Problem lediglich, bessert es aber nicht. Der Bundesrat fordert daher als eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Rentenreform Verbesserungen für Familien durch Entlastungen bei der Beitragszahlung und eine stärkere Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Einen zwingenden Zusammenhang zwischen der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und der Einführung weiterer familienpolitischer Komponenten in das Rentenrecht sieht die Bundesregierung nicht.

Das Rentenrecht enthält bereits jetzt ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen. Seit 1992 wurden folgende Maßnahmen zur verbesserten Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen:

- Verlängerung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre pro Kind,
- Bewertung der Kindererziehungszeiten mit 100 Prozent des Durchschnittseinkommens,
- additive Bewertung beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten,
- Übernahme der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten durch den Bund,
- Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten von der Geburt des ersten Kindes bis zum 10. Lebensjahr des letztgeborenen Kindes,
- Einführung einer kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten und eines Nachteilsausgleichs für Mehrfacherziehung.

Letztlich wird aber erst eine weiter zunehmende Erwerbstätigkeit zu deutlich höheren eigenständigen Rentenanwartschaften von Erziehenden, d. h. in der Regel von Frauen, führen. Deshalb legt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ihre Prioritäten auf die Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen: Für den Ausbau von Ganztagschulen stellt die Bundesregierung 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder mit jährlich bis zu 1,5 Mrd. Euro weiter ausgebaut. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Nummer 13 verwiesen. Für einen ergänzenden weiteren Ausbau der familienpolitischen Komponenten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der gegenwärtigen angespannten Situation der öffentlichen Haushalte derzeit keine Spielräume vorhanden.

Zu Recht weist die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme im Übrigen darauf hin, dass bei jeder weitergehenden Berücksichtigung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung darauf zu achten ist, keine Fehlanreize zu setzen, die dem Wiedereinstieg von Erziehenden in das Erwerbsleben entgegenstehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass

mit der beitragsfreien Hinterbliebenenversorgung eine Leistung von jährlich 35 Mrd. Euro erbracht wird, die derzeit insbesondere Müttern, die nicht oder wenig erwerbstätig waren, zugute kommt.

3. Der Bundesrat erinnert daran, dass die jetzige Bundesregierung im Jahr 1998 den von der früheren Bundesregierung geplanten demographischen Faktor ersatzlos gestrichen hat. Der demographische Faktor hätte die Weichen schon vor Jahren grundsätzlich richtig gestellt. Die Lasten der demographischen Entwicklung hätten gerecht auf die Schultern der Beitragszahler und der Rentner verteilt werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der mit der Rentenreform 1999 eingeführte, aber nie wirksam gewordene demografische Faktor nicht mit dem im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes enthaltenen Nachhaltigkeitsfaktor vergleichbar ist. Während durch den demografischen Faktor die Rentenanpassungen vermindert werden sollten, wenn sich die durchschnittliche fernere Lebenserwartung erhöht, stellt der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Relation von Beitragszahlern und Rentenbeziehern ab. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist dem demografischen Faktor überlegen, weil er nicht einseitig die Lebenserwartung berücksichtigt, sondern neben der Entwicklung der Geburtenzahlen auch die Entwicklung der Wanderungsbewegungen und der Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Sowohl die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme als auch die Kommission Soziale Sicherheit unter Leitung von Prof. Dr. Roman Herzog haben sich diesen Faktor zu eigen gemacht und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Verteilung der Finanzierungslasten der Alterssicherung nicht nur von einer rein demografischen Komponente bestimmt werden sollte, sondern auch von dem Erwerbsverhalten und den Erwerbschancen der aktiven Generation.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass weniger als drei Jahre nach der letzten „großen“ Rentenstrukturreform der Bundesregierung eine neuerliche Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ansteht. Dies zeigt auf, wie wenig sachgerecht die damalige Reform war und wie sehr die damaligen Prämissen „schöngerechnet“ worden sind. Die Bundesregierung trägt nach Auffassung des Bundesrates mit dieser schnellen Folge von offensichtlich unzureichenden Strukturreformen einerseits und kurzfristigen Notmaßnahmen (Reduktion der Schwankungsreserve, Verschiebung des Rentenauszahlungszeitpunktes; vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1830 und 15/1831) andererseits entscheidend zu dem erheblichen Vertrauensverlust der gesetzlichen Rentenversicherung bei.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht entgegen der Ansicht des Bundesrates die im Jahr 2001 durchgeführte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung als notwendige Basis für die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen an.

Mit der Reform des Jahres 2001 wurden für die gesetzliche Rentenversicherung entscheidende Weichen gestellt: Maß-

nahmen zur Dämpfung des Rentenanstiegs wurden mit der Einführung der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Zusatzversorgung, einschließlich der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, verknüpft. Diese Reform ist daher für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen unverzichtbar.

Die ökonomischen Grundannahmen der Reform 2001 sind in der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme eingehend diskutiert worden. Dabei ist deutlich geworden, dass diese Grundannahmen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse teilweise revidiert werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die mit der Reform 2001 eingeleiteten Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen nicht mehr als ausreichend angesehen werden können. Um für das Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 Prozent beizubehalten, hat der Deutsche Bundestag am 6. November 2003 mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kurzfristig wirkende Maßnahmen beschlossen. Der Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes enthält die notwendigen Schritte zur nachhaltigen Sicherung der finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine Reihe von richtigen Weichenstellungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung vornimmt und nennt in diesem Zusammenhang

- die Einführung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors zur Modifizierung der Rentenanpassungsformel,
- die Einschränkungen der Frühverrentungsmöglichkeiten durch die Anhebung des frühestmöglichen Beginns der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit,
- die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine so genannte Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors zur Modifizierung der Rentenanpassungsformel, die Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage begrüßt.

6. Der Bundesrat lehnt auch die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung und Hochschulausbildung ab.

Die Maßnahmen setzen ein falsches Signal gegen Qualifizierung und Ausbildung.

Aus bildungspolitischer wie volkswirtschaftlicher Sicht muss es Anliegen sein, Anreize für eine möglichst gute und nachhaltige Ausbildung zu schaffen. Dies darf durch gegenläufige Signale des Gesetzgebers hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten nicht gefährdet werden.

Die durch bessere Verdienstmöglichkeiten bei besserer Ausbildung geschaffenen Rentenanwartschaften entsprechen dem Leistungsprinzip und dienen als Anreiz für eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Die Realisierung höherer Rentenanwartschaften erfolgt erst, nachdem der Wegfall der Gewinnung von Anwartschaften in der Zeit der Ausbildung kompensiert ist. Dies ist u. U. erst nach vielen Jahren der Fall.

Die Realisierung höherer Rentenanwartschaften ist zudem nur eine Chance. Sie muss sich nicht zwangsläufig verwirklichen und wird insbesondere dann genommen, wenn ein früherer Renteneintritt etwa auf Grund von Krankheit erforderlich wird.

Die geplante Einschränkung trifft die Bewertung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr. Für Fachschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen verbleibt es bei der bisher geltenden Regelung. Angesichts der stets betonten Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den immer wieder erhobenen Forderungen nach möglichst qualifizierter Ausbildung für alle erscheint die durch die vorgeschlagenen Regelungen bewirkte Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt nicht mit der Auffassung des Bundesrates überein, dass die Streichung bewerteter Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung ein Signal gegen Qualifizierung und Ausbildung setzt.

Es ist nicht zu erwarten, dass Studieninteressierte die Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums von der Aussicht auf eine Rentenrechnung ihrer Studienzeiten abhängig machen. Die Gründe, die für ein Hochschulstudium sprechen, sind vielfältig. Im Hinblick auf berufsbezogene Aspekte zählen hierzu insbesondere die Chance zur Übernahme besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, in der Regel überdurchschnittliche Einkommenschancen und verminderte Risiken der Arbeitslosigkeit.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, dass Anreize für eine gute und qualitativ hochwertige Ausbildung aus bildungspolitischer wie volkswirtschaftlicher Sicht notwendig sind.

Für den Innovationsstandort Deutschland auf dem Weg in die Wissensgesellschaft werden hoch qualifizierte Arbeitskräfte benötigt. Die Bundesregierung hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Zahl der Studierenden auf 40 Prozent eines Altersjahrgangs zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem das Bundesausbildungsförderungsgesetz reformiert. Zum Ausbau der Attraktivität des Studiums verfolgt die Bundesregierung darüber hinaus das Ziel der Verkürzung von Regelstudienzeiten, der Einführung von Qualitäts- und Leistungsstandards und der internationalen Ausrichtung der Studiengänge.

Von der Anerkennung der Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung als bewertete Anrechnungszeiten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte allenfalls eine geringe Anreizwirkung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung ausgegangen sein. Entgegen der Ansicht des Bundesrates entsprach die bisherige Rechtslage nicht dem die

gesetzliche Rentenversicherung prägenden Leistungsprinzip. Da den bewerteten Anrechnungszeiten keine Beiträge der Versicherten zugrunde lagen, führte die Bewertung zu einer rentenrechtlichen Besserstellung von Versicherten mit Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr.

Die Bundesregierung stimmt mit der Auffassung des Bundesrates überein, dass eine akademische Ausbildung erst nach längerer Zeit zur Realisierung höherer Rentenanwartschaften führt. Allerdings führt ein Studium auch unter Berücksichtigung der höheren Kosten der Ausbildung und einer tendenziell kürzeren Erwerbsphase, besonders bei weitgehend öffentlich finanziertem Ausbildungsangebot, in der Regel zu einer positiven Bildungsrendite. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu den Auswirkungen des Wegfalls der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung (Bundestagsdrucksache 15/2305) dargelegt hat, spiegelt sich dies sowohl in der Einkommenssituation während der Erwerbsphase als auch im Alter wider:

Unter Zugrundelegung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998“ (EVS '98) verdienen in der gesetzlichen Rentenversicherung als Arbeitnehmer pflichtversicherte Akademiker mit 2 299 Euro fast das 1,5fache des Durchschnitts der Versicherten (1 584 Euro), Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Lehre oder Gesellenprüfung liegen dagegen knapp unterhalb des Durchschnittsverdienstes (1 480 Euro). Außerdem beziehen Versicherte mit Hochschulausbildung nach der Infratest-Studie „Alterssicherung in Deutschland 1999“ (ASiD '99) mit 1 163 Euro eine um durchschnittlich 350 Euro höhere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Personen mit abgeschlossener Lehre oder Gesellenprüfung (813 Euro).

Die Ansicht des Bundesrates, die Konzentration der Streichung bewerteter Anrechnungszeiten auf Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber beruflicher Bildung dar, teilt die Bundesregierung nicht. Bei typisierender Betrachtung können Akademiker bereits durch ihre Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen. Vor dem Hintergrund steigender demografischer Belastungen der Alterssicherungssysteme kann es nicht länger Aufgabe der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sein, diese Zeiten zu privilegieren.

Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sollen hingegen auch weiterhin mit bis zu 75 Prozent des Durchschnittsentgelts bewertet werden. Hier ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass im späteren Erwerbsleben Rentenanwartschaften im selben Umfang aufgebaut werden wie auf der Grundlage einer akademischen Ausbildung. Zudem käme es zu einer sozialpolitisch bedenklichen Ungleichbehandlung von Zeiten der beruflichen Ausbildung an Schulen einerseits und Zeiten der beruflichen Ausbildung im dualen System andererseits, bei denen weiterhin eine Höherbewertung der Pflichtbeiträge auf bis zu 75 Prozent des Durchschnittsentgelts erfolgt.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der notwendigen Reform der gesetzlichen Rentenversi-

cherung insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Deutliche Verbesserung der Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung: Eltern leisten durch die Erziehung von Kindern einen zusätzlichen und wesentlichen Zukunftsbeitrag. Kindererziehung und finanzielle Leistungen sind grundsätzlich gleichwertige Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Rentenbeitrag sollte 20 Prozent nicht überschreiten. Keine Generation darf der nächsten Generation mehr zumuten, als sie selbst zu Tragen gefordert und bereit war. Dies macht die Lohnnebenkosten kalkulierbar und schafft den notwendigen Spielraum für die private Altersvorsorge.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Wie die Bundesregierung bereits unter 2. ausgeführt hat, enthält das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen. Darüber hinaus wird auf die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Kindererziehungsurteil vom 7. Juli 1992 hingewiesen, dass Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig sind (BverfG 87, 1, 40). Die Erziehungsleistung wird vom Gericht neben den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen als eigener Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung anerkannt; allerdings rechtfertigt die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften.

Die Bundesregierung widerspricht der Forderung des Bundesrates, der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfe 20 Prozent nicht überschreiten. Ein solches Beitragssatzziel hätte zur Folge, dass eine weitaus stärkere Absenkung des Bruttorentenniveaus hingenommen werden müsste, als dies der Regierungsentwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorsieht. Die „Herzog-Kommission“, die einen Beitragssatz von „nicht wesentlich über 20 Prozent“ fordert, würde dafür langfristig ein Bruttorentenniveau von unter 37 Prozent in Kauf nehmen.

8. Die Frühverrentung muss gestoppt werden.

Notwendig ist eine Rentenreform, die unter anderem bereits kurzfristig durch geeignete Maßnahmen den Trend zur Frühverrentung umkehrt.

Das Finanzierungsproblem der sozialen Sicherungssysteme wird durch die geringe Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen von nur 41,5 Prozent und dem daraus resultierenden geringen durchschnittlichen Renteneintrittsalter von zurzeit unter 60 Jahren verschärft.

Schätzungen gehen davon aus, dass die verschiedenen Instrumente der Frühverrentung die Sozialversicherungen mit insgesamt 37 Mrd. Euro pro Jahr belasten.

Dies entspricht rund fünf Beitragspunkten der Sozialversicherung.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass die Frühverrentungspraxis weiter eingedämmt und die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer gefördert werden muss. Dies ist möglich, indem bestehende Anreize zur Früh-

verrentung abgebaut werden. Daher ist im Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehen, ab dem Jahr 2006 die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit unter Wahrung des gebotenen Vertrauensschutzes in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre anzuheben.

Bereits mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurden die Altersgrenzen mit dem Ziel der Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben. Seit 1997 ist die Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen von 38,2 Prozent bis zum Jahr 2002 auf 38,7 Prozent leicht angestiegen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4.1.1) und nachdem das durchschnittliche Zugangsalter für Versichertenrenten im Jahr 1997 noch bei 59,6 Jahren lag, hat sich das Zugangsalter bis 2002 auf 60,4 Jahre erhöht (VDR: Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Band 22). Unter der Annahme, dass 40 Prozent des von der Anhebung der Altersgrenzen betroffenen Personenkreises den Renteneintritt zur Vermeidung von Rentenabschlägen aufschieben, wird nach dem geltenden Recht ein weiterer Anstieg des Renteneintrittsalters um rd. 1 Jahr erwartet.

9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass derjenige, der 45 Jahre gearbeitet hat und mindestens 63 Jahre alt ist, ohne Abschläge Rente beziehen soll.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung widerspricht der Forderung des Bundesrates nach einer abschlagsfreien Rente für Versicherte, die 45 Jahre gearbeitet haben und mindestens 63 Jahre alt sind.

Ein vorzeitiger abschlagsfreier Renteneintritt ist nicht mit dem lohn- und beitragsbezogenen Rentensystem vereinbar. Insbesondere ignoriert eine Koppelung der abschlagsfreien Rente an die Beitragsjahre das Versicherungsprinzip und das Prinzip der Teilhabeäquivalenz.

Zu bedenken ist auch, dass eine langjährige Beitragszahlung sich bereits heute regelmäßig in einer entsprechend hohen Rente niederschlägt. Versicherte mit 45 und mehr Versicherungsjahren haben die höchsten Rentenzahlbeträge. Nähme man diesen Versichertenkreis von den Abschlägen aus, würden künftig vor allem Versicherte mit kleineren Renten von den rentenrechtlichen Abschlägen erfasst und müssten das Privileg der besonders langjährig Versicherten finanzieren.

Außerdem würde die vorgeschlagene Regelung sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Frühverrentung konterkarieren. In der schwierigen aktuellen Situation der Rentenversicherung, die zur Heraufsetzung der Altersgrenzen für die vorgezogene Inanspruchnahme bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zwingt, würden neue abschlagsfreie Rentenzugangsmöglichkeiten eröffnet.

Gegen eine abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren spricht schließlich auch, dass Frauen hiervon überwiegend ausgeschlossen wären, da ihre Erwerbsbiographien regelmäßig weniger rentenrechtliche Zeiten aufweisen.

Die Einführung dieser neuen Rentenart würde nach überschlägigen Berechnungen zu Mehraufwendungen in einer Größenordnung von langfristig rd. 2 Mrd. Euro in Werten

des Jahres 2003 führen. Geht man davon aus, dass ohne die Maßnahme einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren 40 Prozent des Potenzials den Rentenbeginn aufschieben, ergeben sich auch rd. 2 Mrd. Euro an zusätzlichen Rentenausgaben, die sofort anfallen würden. Der Beitragssatz müsste somit bereits kurzfristig um 0,2 Beitragssatzpunkte und auf Dauer erhöht werden. Der Bundesrat stellt sich damit auch an dieser Stelle in Widerspruch zu seiner Forderung, den Beitragssatz zur Rentenversicherung im Rahmen einer langfristigen Reform bei höchstens 20 Prozent zu halten.

10. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass sich auch der Bund zukünftig an den Kosten seiner verfehlten Frühverrentungspolitik beteiligen muss.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Im Jahr 2004 fließen über 77 Mrd. Euro aus Steuermitteln in die gesetzliche Rentenversicherung. Eine weitere Beteiligung des Bundes zum Ausgleich politischer Entscheidungen aus weit zurückliegenden Legislaturperioden ist weder finanzierbar noch systematisch gerechtfertigt.

11. Außerdem sind zur langfristigen Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung noch folgende Maßnahmen notwendig:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von der Einhaltung des Generationenvertrages abhängig ist, der u. a. eine angemessene Zahl von Kindern und damit späteren potenziellen Beitragszahlern erfordert. Der Bundesrat vermisst im Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend familienpolitisch motivierte Vorhaben wie die Erhöhung der anrechenbaren Erziehungsjahre und die Einführung eines Beitragsbonus bei den Rentenbeiträgen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zur Forderung des Bundesrates nach familienpolitisch motivierten Vorhaben im Gesetzesentwurf wird auf die Ausführungen zu 2. verwiesen.

12. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die finanziellen Grundlagen der sozialen Sicherungssysteme und damit auch der Alterssicherung entscheidend von einem dauerhaft hohen Beschäftigungsstand und einem dynamischen Wachstum abhängen. Dies bedingt zum einen die Fortsetzung der im Jahr 2003 beschlossenen beschäftigungs- und wachstumspolitischen Reformmaßnahmen in den zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsfeldern (Arbeitsmarkt, Steuern, Lohnnebenkosten, mittelständische Unternehmen) und zum anderen mittel- und langfristig verstärkte, produktivitätswirksame Investitionen in das Sach-, Human- und Innovationskapital.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass die finanziellen Grundlagen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend von einem dauerhaft hohen Beschäftigungsstand und einem dynamischen Wachstum abhängen und begrüßt die positive Würdigung der im vergangenen Jahr

beschlossenen Reformmaßnahmen durch den Bundesrat. Die Bundesregierung geht den Weg der strukturellen Reformen auch in diesem Jahr weiter. Neben der Rentenreform sind hier die Innovationsoffensive, die Novellen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Telekommunikationsgesetzes sowie des energierechtlichen Ordnungsrahmens zu nennen (zu den Reformmaßnahmen im Einzelnen siehe den Jahreswirtschaftsbericht 2004 der Bundesregierung).

13. Weitere flankierende Maßnahmen zur Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach Auffassung des Bundesrates

- die Verkürzung der Ausbildungszeiten über strukturelle Reformen im Bildungsbereich (so hat sich seit 1980 das Durchschnittsalter deutscher Hochschulabsolventen von 27 auf 29 Jahre erhöht),
- eine erhöhte Erwerbsbeteiligung der älteren Generation,
- die Erschließung bisher noch unausgeschöpfter Potenziale bei anderen Personengruppen wie insbesondere weiblichen Erwerbspersonen (verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und bereits in Deutschland lebenden Ausländern und Aussiedlern,
- die Gewährleistung des Angleichungsprozesses des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) im Rahmen der notwendigen Reformmaßnahmen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu den vom Bundesrat angesprochenen flankierenden Maßnahmen zur Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu bemerken:

Aus Sicht der Bundesregierung ist qualifizierte Bildung eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung individueller Lebens- und Berufschancen. Investitionen in Bildung und Wissenschaft sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Hochschulen leisten mit der Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität und Zukunftssicherung. Hochschulen schaffen die Grundlagen für wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Innovationen. Sich verschlechternde Studienbedingungen mit zu langen Studienzeiten und zu hohen Abbrecherquoten sind Warnsignale, die Gegenmaßnahmen erfordern. Um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können, werden gut ausgebildete Fachkräfte gebraucht. Im Zuge der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge werden die Studenten schneller einen Abschluss erreichen und die Hochschulen international wettbewerbsfähiger.

Im Rahmen der 4. HRG-Novelle hat der Bund bereits 1998 wichtige Eckpunkte für die Erreichung des Studienreformziels Verkürzung der Studiendauer im Hochschulrahmengesetz verankert. Neben der erstmaligen Zulassung von Bachelor- und Masterstudiengängen waren dies insbesondere die Einführung obligatorischer Zwischenprüfungen, die Ermöglichung eines sog. Freischusses und die Verpflichtung der Länder, ein Leistungspunktsystem zur Akkumulation und zum Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen zu entwickeln.

Ergänzend tragen die Reformen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dazu bei, einerseits die Attraktivität des Hochschulstudiums zu erhöhen sowie andererseits die Studienzeiten von BAföG-Empfängern zu verkürzen.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine erhöhte Erwerbsbeteiligung der älteren Generation eine wichtige flankierende Maßnahme zur Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt. Daher hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zu steigern. Bereits im Jahr 2002 wurden im Rahmen des Job-AQTIV-Gesetzes Anreize zur Beschäftigung Älterer aber auch zur Beibehaltung und Steigerung ihrer Beschäftigungsfähigkeit durch Qualifizierungen geschaffen. Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden darüber hinaus Anreize für die Arbeitgeber zur Einstellung Älterer sowie für die älteren Arbeitnehmer zur Übernahme auch schlechter bezahlter Tätigkeiten eingeführt. Auf der anderen Seite wurden als Teil der Reformmaßnahmen der Agenda 2010 Fehlanreize zur Frühverrentung insbesondere im Arbeitsförderungsrecht aber auch im sonstigen Sozialrecht beseitigt, was zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmer beiträgt.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Dem Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei stehen für die Bundesregierung nicht nur die Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Zukunftschancen unserer Kinder im Zentrum der Überlegungen. Die Betreuungs- und Erziehungsangebote für Kleinkinder müssen daher deutlich ausgebaut und verbessert werden.

Ziel der Bundesregierung ist, eine bedarfsgerechte Betreuung für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen zu erreichen: In guter Qualität, zeitlich flexibel, bezahlbar und vielfältig. Es muss eine Vielfalt an Angeboten geben. Zu nennen sind Ganztagschulen, Horte, Ganztagskindergärten und Kleinkindbetreuung in Einrichtungen, durch Tagesmütter, in bürgerschaftlicher Eigeninitiative oder über kommerzielle Dienstleister. Obwohl Kinderbetreuung vollständig in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegt, unterstützt sie der Bund: Von 2003 bis 2007 gibt der Bund 4 Mrd. Euro an die Länder für den Ausbau der Ganztagsbetreuung. Ab 2005 stellt der Bund den Kommunen durch eine Entlastung von anderen Kosten schrittweise aufwachsend bis zu 1,5 Mrd. Euro jährlich für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen zur Verfügung. Außerdem beteiligt sich der Bund schon jetzt indirekt über den Bund-Länder-Finanzausgleich an der Kindertagesbetreuung. Die Erfahrungen der skandinavischen Länder zeigen, dass damit auch ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen geleistet wird.

Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern ist von der tatsächlichen Angleichung der Löhne und Einkommen der aktiv Beschäftigten abhängig. Die Bundesregierung unterstellt in den Vorausberechnungen langfristig eine vollständige Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern an die der alten Länder. Dies bedeutet insbesondere

eine Angleichung der Löhne. Durch die lohnbezogene Anpassungsformel wird damit automatisch auch eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte erreicht. Darüber hinaus wird im Gesetzentwurf sichergestellt, dass sich die Renten in Ostdeutschland mindestens in der Höhe ändern, wie die Renten im alten Bundesgebiet. Diese Schutzklausel wird für den Fall eines ungünstigen Verlaufs der Entwicklung der Löhne in Ostdeutschland eingeführt.

14. Zu Artikel 4 (Alterssicherung der Landwirte)

Wegen des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft stehen den aktiven Beitragszahlern immer mehr Altershilfeempfänger gegenüber. Die Landwirtschaft braucht auch bei den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse Planungssicherheit. Dies auch vor dem Hintergrund der im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen schwierigen Einkommenssituation, die sich durch die anstehende EU-Agrarreform weiter verschärfen wird. Die Alterssicherung der Landwirte ist daher auch in Zukunft essentiell auf die Zuschüsse des Bundes im bisherigen Maß angewiesen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Bund seit 1995 den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte trägt und damit die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft für dieses Alterssicherungssystem übernimmt. Die Entwicklung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte ist seither an die Entwicklung des durchschnittlichen Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Alle Maßnahmen, die Alterssicherung zukunftsfest zu machen und den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren, werden wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen; dies ist auch beim Entwurf des RV-Nachhaltigkeitgesetzes vorgesehen.

II. Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch acht Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In den Petitionen ging es u. a. um die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, den unveränderten Ausschluss der Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung von einer staatlichen Förderung für eine private Altersvorsorge, die vorgesehenen Änderungen bei der Bewertung schulischer Ausbildungszeiten sowie die nicht vorgesehene Ermöglichung des Rentenbezuges bei mindestens 45 Versicherungsjahren ohne Abschläge. Mit Ausnahme eines Anliegens, dem schon der Gesetzentwurf Rechnung trägt, ist der federführende Ausschuss den Forderungen nicht nachgekommen. Dies wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Gesetzentwürfe sehen folgende zentrale Maßnahmen vor:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors, der das Verhältnis

von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigt,

- Orientierung der Rentendynamik an die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme,
- Einfügung einer Niveausicherungsklausel, nach der die Bundesregierung dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn bestimmte Niveauewerte vor Steuern in den Jahren 2020 bzw. 2030 voraussichtlich nicht erreicht werden,
- Verpflichtung der Bundesregierung, darüber hinaus ab 2008 regelmäßig Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 Prozent auch über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragsstabilität vorzuschlagen,
- Einführung einer Berichtspflicht der Bundesregierung für das Jahr 2008 über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze,
- Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren,
- Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate,
- Beschränkung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten tatsächlicher beruflicher Ausbildung,
- Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwertes für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.

Darüber hinaus enthalten die Entwürfe Regelungen, die nicht in erster Linie unter dem Aspekt der Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen zu sehen sind. Es handelt sich dabei um:

- Änderungen, die sich aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ergeben,
- Klarstellungen,
- Vorschriften, die mit dem Beitritt neuer Länder zur Europäischen Union zusammenhängen,
- Streichungen von Vorschriften, die inzwischen überflüssig geworden sind.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** (32. Sitzung), der **Rechtsausschuss** (42. Sitzung), die **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit** (52. Sitzung), **für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (29. Sitzung) und **für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** (31. Sitzung) haben am 10. März 2004 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der

Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Empfehlung beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2149 bzw. den gleich lautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/2562, 15/2591 (**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**, 35. Sitzung) in der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung anzunehmen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/2562, 15/2591 bzw. den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/2149 (**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**) für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** (50. Sitzung am 10. März 2004) und der **Haushaltsausschuss** (43. Sitzung am 10. März 2004) empfehlen bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/2149 (Koalitionsfraktionen) und 15/2562, 15/2591 (Bundesregierung) in der vom federführenden Ausschuss für den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen empfohlenen Fassung (Finanzausschuss) bzw. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme der beiden Gesetzentwürfe.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 49. Sitzung am 14. Januar 2004 beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2149 durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 53. Sitzung am 11. Februar 2004 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: AOK-Bundesverband, Bundesknappschaft, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Deutscher Frauenrat, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Hochschulrektorenkonferenz, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) Bundesverband, Sozialverband VdK Deutschland e. V., Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. (VDR), Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) sowie die Einzelsachverständigen Axel Börsch-Supan, Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Dieter Bräuninger, Prof. Dr. Diether Döring, Prof. Dr. Gisela Färber, Prof. Dr. Winfried Schmähl, Prof. Dr. Dr. Bert Rürup.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 56. Sitzung am 3. März 2004 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und in der 58. Sitzung am 10. März 2004 abgeschlossen. Die von der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 513 eingebrachten Änderungsanträge wurden in der 58. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bzw. mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion (Antrag 2) abgelehnt. Die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf

Ausschussdrucksachen 511 und 521 wurden mit den Stimmen dieser Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2149 in der Fassung der Änderungen auf den Ausschussdrucksachen 511 und 521 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2562 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen sehen im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Darstellung eines Gesamtversorgungsniveaus nach Zugangsjahrgängen im Alterssicherungsbericht,
- Bestimmung eines Mindestsicherungsziels,
- Verpflichtung der Bundesregierung, ab 2008 regelmäßig Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 46 Prozent auch über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen,
- Berichtspflicht zur Anhebung der Regelaltersgrenze,
- rückwirkende Klarstellung zur Berücksichtigung der Grundrente (Ost) als Freibetrag bei der Anrechnung von Renten aus der Unfall- und Rentenversicherung,
- Ergänzung des Vertrauensschutzes bei der Anhebung der Altersgrenze,
- Zahlung der Schwerstbeschädigtenzulage in den neuen Ländern ohne Absenkung,
- Berücksichtigung von Beiträgen aus Regressfällen, die neben einer Vollaltersrente gezahlt werden,
- Praktika, die nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen sind, unterliegen den herkömmlichen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht.

Die Mitglieder der **SPD-Fraktion** betonten, mit dieser Reform werde in der Bundesrepublik Deutschland eine moderne, tragfähige und verlässliche Altersversicherung aufgebaut. Die demografische Entwicklung zwingt die Regierung und die Gesellschaft zu handeln. Die Menschen würden in 30 Jahren im Schnitt drei Jahre oder mehr älter werden, zugleich gebe es zu wenig junge Beitragszahlerinnen und -zahler, weil die Menschen zu wenige Kinder bekämen. Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Nachhaltigkeitsfaktor werde ein fairer Ausgleich zwischen den Generationen geschaffen. Er sichere den heutigen Rentnern und rentennahen Jahrgängen weiterhin ein Alterseinkommen auf einem hohen Niveau. Zugleich schaffe der Faktor die Voraussetzungen, dass die junge Generation Spielräume erhalte, um sich zusätzlich eine betriebliche und/oder private, ergänzende Alterssicherung aufzubauen. Weil die Rentensteigerungen langsamer erfolgen würden, könnten die Beiträge zur Rentenversicherung stabil gehalten und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, die Arbeitslosigkeit zu überwinden und zu Mehrbeschäftigung zu gelangen. Beides verbessere die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung und fördere/sichere damit auch den Wohlstand und die Renten der älteren Generation. Gleichzeitig werde eine über die Maßen hinausgehende Belastung der Rentnerinnen und Rentner verhindert, in dem die Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors ausgeschlossen werde, wenn dies bei

zugleich niedriger Lohnentwicklung und einer rückläufigen Zahl der Erwerbstätigen oder bei anderen ungünstigen Faktoren zu einem Minus bei der Rente führen würde. Die Niveausicherung und die Beitragssatzstabilität seien gleichrangige Ziele. Es sei der erklärte Wille der SPD-Fraktion, das Rentenniveau vor Steuern auch für die Zeit nach 2020 bei einem Wert von 46 Prozent zu halten. Deshalb verpflichte das Gesetz die Bundesregierung, zur Erreichung dieses Ziels ab 2008, unter Wahrung der Beitragssatzstabilität, regelmäßig alle vier Jahre entsprechend notwendige Maßnahmen den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen.

Sie erklärten weiter, das von dem VDR in der Anhörung am 11. Februar 2004 genannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. August 2002 zur Befristung von Arbeitsverhältnissen habe keine Auswirkung auf die rentenrechtliche Vertrauensschutzregelung zur Anhebung der Altersgrenze. Vertragsklauseln über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des „gesetzlichen Rentenalters“ von 63 oder 65 Jahren begründeten kein schützenswertes Vertrauen bei der Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, da die vertragliche Disposition auf einen Zugang in die Rente gerichtet sei, den die genannte Altersgrenzenanhebung unberührt lasse.

Die Mitglieder der **CDU/CSU-Fraktion** erklärten, dass die Bundesregierung mit dem gestern gefundenen Kompromiss zur Höhe des Rentenniveaus die Menschen hinter das Licht führe. Die Zielvorgaben eines Rentenbeitrages von 22 Prozent und gleichzeitig eines Rentenniveaus von 46 Prozent seien objektiv nicht zu erreichen. Die Rentenversicherer hätten vorgerechnet, dass bei einem Rentenniveau von 46 Prozent der Rentenbeitrag auf 23,6 Prozent ansteigen müsse. Wenn die Koalitionsfraktionen das Ziel von 46 Prozent wirklich wollten, bräuchte es dieses Gesetzes nicht. Nach den eigenen Feststellungen der Bundesregierung würde auch mit der bestehenden Rechtslage im Jahr 2030 ein Niveau von ca. 46,5 Prozent erreicht. Es wäre deshalb ehrlicher, wenn die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf zurückzögen. Die Niveausicherungsklausel sei reine Augenwischerei und damit wertlos. Wie wenig sich die Regierung an eine solche Klausel gebunden fühle, zeige sich auch daran, dass sie noch im Jahr 2001 einen Beschluss im Deutschen Bundestag herbeigeführt habe, das Rentenniveau langfristig nicht unter 67 Prozent sinken zu lassen. Nun betrage das Niveau nach der bisherigen Definition im Jahr 2030 bloß noch rd. 52 Prozent. Die gesetzliche Rente habe damit nur noch den Charakter einer beitragsfinanzierten Basisversicherung. Das bedeute, dass eine neue Gewichtung von gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge getroffen werden müsse. Dazu sei die Vorlage eines Gesamtkonzeptes erforderlich, in dem die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung mit der vorgesehenen Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte und einer Neukonzeption der privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersversorgung verknüpft würde. Die Verabschiedung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes müsse verschoben werden, bis Klarheit über das Alterseinkünftegesetz bestehe. Das Kernstück des Gesetzentwurfs, der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor, werde von der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt, weil der Faktor in die bestehende Anpassungsformel eingefügt werde und damit in den nächsten Jahren parallel zum sog.

Riester-Faktor wirke. Zusammen mit der vorgesehenen Orientierung der Rentenanpassung an der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte der Erwerbstätigen, bei der Entgeltbestandteile im Rahmen einer Entgeltumwandlung bei der betrieblichen Altersvorsorge nicht berücksichtigt würden, bedeute dies für die Rentner eine doppelte Dämpfung der Rentenanpassung. Für die CDU/CSU-Fraktion sei eine essentielle Anforderung an eine zukunftsgerichtete Rentenreform die faire Lastenverteilung zugunsten derer, die Kinder erzögen. Die Familien müssten bei der Rente gestärkt werden, indem sich die Kindererziehung langfristig bei der Rentenhöhe mehr als bisher auszahle. Gleichzeitig seien die Familien auch bei den Beiträgen zu entlasten. Daneben müssten die Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer verbessert und auf diese Weise das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht werden. Angesichts der bisher enttäuschenden Bilanz der Riester-Rente sei eine grundlegende Neukonzeption der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge erforderlich, bei der die private Altersvorsorge grundlegend vereinfacht und flexibilisiert, die betriebliche Altersvorsorge deutlich gestärkt und bestehende Benachteiligungen für Frauen vermieden würden. Die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeiten bei Schule und Hochschule lehne die CDU/CSU-Fraktion ab. Sie spreche sich für den Vorschlag des VDR aus, die Bewertung dieser Zeiten zu erhalten und bei allen Anrechnungszeiten wegen schulischer und beruflicher Ausbildung stärker an die Höhe des später erzielten durchschnittlichen Entgelts anzuknüpfen. Nach der nahezu vollständigen Auflösung der Schwankungsreserve durch die gesetzlichen Notmaßnahmen der Bundesregierung in den letzten drei Jahren sei es notwendig, das Finanzpolster der Rentenversicherung mittelfristig wieder aufzufüllen. Allerdings greife der Gesetzentwurf auch in diesem Bereich zu kurz. Neben der vorgesehenen Anhebung der Obergrenze der Reserve auf 1,5 Monatsausgaben müsste auch die Untergrenze schrittweise auf eine Monatsausgabe erhöht werden, damit unterjährig die Liquidität und damit die Eigenständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bliebe.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hoben hervor, dass die Bundesregierung, anders als die heutige Opposition, in der letzten Legislaturperiode eine Rentenreform durchgesetzt hätte, mit der erstmals dafür gesorgt worden sei, dass die Menschen eine kapitalgedeckte Vorsorge aufbauen könnten. Weil die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und die Bevölkerungsentwicklung anders als von den Experten im Jahr 2001 prognostiziert verlaufe, wären von der Bundesregierung jetzt weitere Reformschritte zu unternehmen. Es werde für einen fairen Ausgleich zwischen den Generationen gesorgt, indem einerseits an die Beitragshöhe und andererseits an ein angemessenes Rentenniveau und eine angemessene Rentensteigerung gedacht werde. Der vorgesehene Nachhaltigkeitsfaktor sei dem alten Demografiefaktor der Regierung Kohl überlegen, weil in ihm nicht nur die Lebenserwartung, sondern auch die Zahl der Rentner und der Beitragszahler einflüsse. Die neu ausgerichtete Rentenformel mache jährliche politische Eingriffe überflüssig, weil die Struktur auf einer vorhersehbaren Entwicklung basiere. Die Reformschritte der Regierung würden – mit angemessenen Übergangsfristen – die Frühverrentung zurückfahren und damit für mehr Beitragszahler und höhere Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung sorgen.

Damit werde ein Handeln der Regierung Kohl korrigiert, das dazu geführt habe, dass die Betriebe ständig ältere Beschäftigte auf Kosten der Beitragszahler hätten entlassen können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wie aber auch die Fraktion der SPD, sei bereit, mit der Opposition über eine Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung und die Kinderförderung bei der Rente zu sprechen. Es sei aber gerade die Fraktion der CDU/CSU, die sich solchen Gesprächen entzöge. Die Neuregelungen bei der Riester-Rente würde sie wesentlich vereinfachen. Bisher hätten fünf Millionen Bürgerinnen und Bürger geförderte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen. Mit dem Gesetz werde das Antragsverfahren einfacher, die Ein- und Auszahlungsbedingungen flexibler und die Produkte der Anbieter für die Verbraucher besser vergleichbar gemacht. Man würde die Zahl der geförderten Altersvorsorgeverträge zukünftig deutlich steigern.

Die Mitglieder der **FDP-Fraktion** betonten, dass die Regierung im Jahr 2001 nicht den Mut zur vollen Wahrheit gehabt habe und auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde erneut zu kurz gesprungen. Der Gesetzentwurf weiche dem notwendigen Paradigmenwechsel in der Altersvorsorge aus. Die vorgesehenen Maßnahmen würden nicht ausreichen, um die Altersvorsorge der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Notwendig sei der konsequente Ausbau der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge. Das, was die Bundesregierung vorlegt habe, werde dem Notwendigen nicht gerecht. Der Abschluss von lediglich fünf Millionen geförderten Altersvorsorgeverträgen bei insgesamt mehr als 30 Millionen Anspruchsberechtigten zeige, dass ein Herumbasteln an Details der Riester-Rente nicht ausreiche, sondern vielmehr ein neues System der staatlich geförderten Altersvorsorge aufgebaut werden müsse. Das von der Bundesregierung angestrebte Ziel, den Beitragssatz auf maximal 22 Prozent im Jahr 2030 zu begrenzen, begrüße die FDP-Fraktion. Allerdings müsse die Regierung den Bürgern die faktische Reduzierung der gesetzlichen Rente auf eine beitragsfinanzierte Grundsicherung offensiv und unmissverständlich nahe bringen und ihnen darüber hinaus einen klaren Weg aufzeigen, wie der Lebensstandard durch eine weitere, die gesetzliche Rente ergänzende Altersvorsorge zukünftig gesichert werden könne und solle. Daran fehle es. Mit der von den Koalitionsfraktionen neu eingeführten Niveausicherungsklausel werde vielmehr nicht nur das Beitragssatzstabilisierungsziel in Frage gestellt, was mit Blick auf die Beschäftigungspolitik nicht gewollt sein könne, sondern zusätzlich den Menschen der Eindruck einer auch zukünftig ausreichenden sozialen Sicherung vorgegaukelt und die Motivation zur Eigenvorsorge geschwächt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Nummer 2 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b

Mit der Änderung von Absatz 3 wird – ebenso wie mit der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderung von § 172 – einer Anregung der Rentenversicherungsträger gefolgt.

Aus systematischen Gründen wird die besondere Vorschrift über die Versicherungsfreiheit von Personen, die während der Dauer eines Studiums ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten und ohne Entgelt bzw. nur gegen ein Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze arbeiten, gestrichen.

Eine Änderung in der versicherungsrechtlichen Einstufung dieses Personenkreises ist hiermit im Ergebnis nicht verbunden. Die Versicherungsfreiheit dieses Personenkreises ergibt sich nach der von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger vertretenen Auslegung ohne die Regelung im bisherigen Absatz 3 ohnehin bereits aus den allgemeinen Regelungen über die Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung. Grund hierfür ist, dass die Ableistung eines nicht vorgeschriebenen Praktikums nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger keine Berufsausbildung ist, die die Anwendbarkeit der Regelungen zur Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ausschließen würde.

Die systematische Bereinigung der Vorschrift erlaubt es künftig, dass diese Personen, soweit sie ein Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erhalten, ggf. als kurzfristig Beschäftigte versicherungsfrei sein können bzw. die besonderen Vorschriften über die beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone Anwendung finden können. Dies war nach bisheriger Rechtslage nicht möglich, da der Gesetzgeber mit der bisherigen Sondervorschrift indirekt geregelt hat, dass diese Personen auch bei nur geringfügigem Entgelt (trotz der Regelungen über die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung) dem Grunde nach – weil von dem Vorliegen einer Berufsausbildung auszugehen ist – zunächst versicherungspflichtig sind und deshalb eine ausdrückliche Regelung zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 3 überhaupt notwendig war.

Mit der Änderung von § 172 Abs. 3 Satz 2 wird die bisherige Freistellung von der Zahlung von Pauschalbeiträgen zur Rentenversicherung für diesen Personenkreis bei geringfügigem Entgelt aufrechterhalten.

Für Personen, die während der Dauer des Studiums ein vorgeschriebenes Praktikum ableisten, bleibt es bei der bisherigen ausdrücklichen Regelung, wonach diese Personen versicherungsfrei sind. Eine solche Sonderregelung ist für diesen Personenkreis auch weiterhin notwendig, da es sich nach Auslegung der Spitzenverbände der Sozialversicherung bei einem vorgeschriebenen Praktikum – anders als bei einem nicht vorgeschriebenen Praktikum – um eine Berufsausbildung handelt, die ungeachtet der Regelungen zur Geringfügigkeit ohne besondere Ausnahmeregelung immer der Versicherungspflicht unterliegt.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Bezogen auf die Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Dem Regelungsgehalt der Formulierung im Gesetzentwurf entsprechend stellt der Ausschluss des Wechsels sicher, dass für die Zeit des Bezugs einer Rente wegen Alters nicht An-

spruch auf eine andere Rente wegen Alters besteht, das heißt, es kann beispielsweise nicht von der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder nach Vollerfüllung des 65. Lebensjahres in die Regelaltersrente gewechselt werden. Zugleich stellt die Formulierung klar, dass nach dem Wegfall einer Rente wegen Alters, z. B. wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze, auch eine andere Rente wegen Alters in Anspruch genommen werden kann, da es sich dann nicht um einen Wechsel handelt.

Mit der Neuformulierung des Absatzes 4 wird eine Anpassung an diese Klarstellung insoweit erreicht, dass nach dem Wegfall einer Rente wegen Alters auch Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente (jetzt in den Nummern 1 und 2) bestehen kann.

Zu Buchstabe c (Nummer 10 Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa

Folgeregelung zu Doppelbuchstabe bb.

Mit den Änderungen in Doppelbuchstabe bb und des § 34 Abs. 4 sowie des § 75 ist die bisherige Regelung entbehrlich. Wegen des unveränderten Rentenbeginns beim Wechsel zwischen Voll- und Teilrente kommt eine der ersten Rente folgende Rente nicht mehr in Frage.

Es wird ferner sichergestellt, dass nach Unterbrechung eines Teilrentenbezuges (z. B. wegen zu hohen Hinzuverdienstes) einer späteren neuen Teilrente nicht mehr die Entgeltpunkte der früheren Teilrente zugrunde gelegt werden, sondern bei der Berechnung einer neuen Teilrente auch Entgeltpunkte aus Beitragszeiten neben dem früheren Teilrentenbezug ermittelt werden.

Doppelbuchstabe bb

Entspricht der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung.

Zu Buchstabe d (Nummer 11)

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 7. Die Änderung stellt sicher, dass die in Absatz 2 und Absatz 7 genannten Datengrundlagen übereinstimmen und die Lohnkomponente damit eindeutig zu bestimmen ist.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung der anpassungsrelevanten Daten. Durch die Formulierung ist sichergestellt, dass einheitliches Datenmaterial der Rentenversicherung zugrunde zu legen ist.

Doppelbuchstabe cc

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Doppelbuchstabe dd

Die Änderung setzt einen Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) um. Im Rahmen der Anhörung zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz hat der VDR deutlich gemacht, alle für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließ-

lich der Bezieher von Arbeitslosengeld erforderlichen Daten aus der vom ihm geführten Versichertenstatistik ermitteln zu können. Damit lassen sich die benötigten Werte aus nur einem konsistenten Bezugssystem bestimmen, dies trägt wesentlich zu einer Vereinfachung bei und vermeidet statistische Unzulänglichkeiten.

Darüber hinaus wird durch eine Änderung des Satzes 4 klar gestellt, dass bei der Ermittlung des Rentnerquotienten für das vergangene Kalenderjahr die dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu verwenden sind.

Zu Buchstabe e (Nummer 14)

Buchstabe a

Entspricht der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung.

Buchstabe b

Der neue Absatz 4 hält für den Fall, dass als Folge einer drittverursachten Schädigung Rente bezogen und „regressierte Beiträge“ im Sinne von § 119 SGB X aus einem Schadensfall vor Beginn der vorzeitigen Altersrente neben dem Bezug der Rente gezahlt werden, die bisherige Rechtslage aufrecht. Der Versicherte wird damit weitgehend so gestellt, als wäre der Schadensfall nicht eingetreten und steht damit einem durchgehend Beschäftigten gleich. Die regressierten Beiträge werden in diesen Fällen bei der Berechnung der Regelaltersrente berücksichtigt.

Einer besonderen Regelung bedarf es hingegen nicht, wenn das Schadensereignis erst während eines Altersrentenbezugs eingetreten ist. In diesem Fall wären für den Rentner auch ohne das schädigende Ereignis Zuschläge an Entgeltpunkten nach dem neuen § 76d zu ermitteln gewesen, so dass es insoweit bei der generellen Regelung bleibt. In diesen Fällen werden die bisherigen Entgeltpunkte bei Erreichen der Regelaltersgrenze um die Zuschläge aus den regressierten Beiträgen erhöht.

Zu Buchstabe f (Nummer 16a)

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeregelung zur Einführung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters. Diese Zuschläge werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt (vgl. § 66 Abs. 3 Satz 2 – neu). Sofern jedoch nicht eine Vollrente an die Teilrente anschließt, werden aus den Zuschlägen an Entgeltpunkten auch keine persönlichen Entgeltpunkte ermittelt. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilrentenbezug aufgrund des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze unterbrochen wird oder der Teilrentenbezieher verstirbt. In dem ersten Fall werden bei einer späteren Altersrente und im zweiten Fall bei einer Hinterbliebenenrente keine Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ermittelt, sondern nach den herkömmlichen Regelungen Entgeltpunkte für Beitragszeiten. Für diese Fälle wird durch den neuen § 88 Abs. 3 sichergestellt, dass der Folgerente mindestens die nach Absatz 1 bzw. 2 vorgeschriebenen persönlichen Entgeltpunkte aus der vorhergehenden Rente zuzüglich der sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Be-

ginn einer Rente wegen Alters ergebenden persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

Zu Buchstabe g (Nummer 17a)

Mit den in der Neufassung ausdrücklich erwähnten Vorschriften über die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung – entsprechend der bisherigen Praxis der Träger der Rentenversicherung – sowohl die Vorschrift des § 31 BVG als auch die in § 84a geregelten Besonderheiten für Berechtigte im Beitrittsgebiet umfasst. Damit gilt bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern weiterhin ein niedrigerer Freibetrag als in den alten Ländern.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen vom 10. April 2003 – B 4 RA 32/02 R – und vom 20. November 2003 – B 13 RJ 5/03 R – entschieden, dass im Rahmen der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitlicher Freibetrag für alle unfallverletzten Rentenberechtigten mit gleich hohem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sei. § 84a BVG sei in diesen Fällen nicht anwendbar, da eine Verweisung in § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI nicht erfolge. Die Unterschiede zu den alten Bundesländern würden bereits bei der Festsetzung der Rentenhöhe berücksichtigt. Ein nochmaliger „Abschlag“ beim Freibetrag würde Versicherte im Beitrittsgebiet im Vergleich zu denen im alten Bundesgebiet unverhältnismäßig belasten. Vor allem entspreche die Berücksichtigung der Grundrente nach § 31 BVG dem Sinn und Zweck der Anrechnung: Beim Zusammentreffen der beiden Renten sei der Anteil der Unfallrente, der dem Ausgleich des immateriellen Schadens diene, von der Anrechnung auf die Renten aus der Rentenversicherung auszunehmen.

Diese Auffassung entspricht nicht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers und kann keine allgemeine Geltung beanspruchen. Demgemäß ist die Verwaltungspraxis über die vom Bundessozialgericht entschiedenen Einzelfälle hinaus den Urteilen bisher nicht gefolgt.

In § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI wird zwar weder § 31 BVG (den das BSG für anwendbar erklärt) noch § 84a BVG zitiert. Mit der in § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI erwähnten „Grundrente nach dem BVG“ wird aber sowohl auf die Bestimmung des § 31 BVG, in der diese Grundrente geregelt ist, als auch auf die für diese Bestimmung für das Beitrittsgebiet geltende Übergangsvorschrift des § 84a BVG verwiesen. Die vom BSG seit 1992 unterstellte doppelte Benachteiligung der Rentner in den neuen Bundesländern gab (und gibt) es nicht. Dies wird schon daran deutlich, dass 1992 die Leistungen sowohl aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung als auch aus der Rente der gesetzlichen Unfallversicherung rd. 57 bis 58 Prozent der jeweiligen Leistung im Westen betragen. Unter Beachtung auch des § 84a BVG bei der Bestimmung des Freibetrags betrug – entsprechend der Verwaltungspraxis der Träger der Rentenversicherung – bei einem Zusammentreffen der beiden Renten ebenfalls die Gesamtleistung rd. 58 Prozent der Gesamtleistung im Westen.

Würde – wie nach der Rechtsprechung des BSG – an Stelle des Freibetrags Ost der Freibetrag West auch in den neuen Ländern gelten, betrüge das Verhältnis der Gesamtleistung im Osten zu der im Westen im Jahr 1992 dagegen 69 Prozent. Bei Zugrundelegung der Auffassung des BSG würde sich also die jeweils geltende Relation von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten und den neuen Ländern bei einem Zusammentreffen mit einer Unfallrente verschieben. Die Anwendung des § 84a BVG ist daher keine Benachteiligung der Ost-Rentner, sondern vermeidet eine nicht begründbare Begünstigung.

Hinter der Freibetragsregelung steht auch nicht der Gedanke, dass dieser Teil der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ausschließlich immaterielle Schäden ausgleichen solle. Die Grundrente nach dem BVG stellt zwar eine Entschädigung für die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit dar; zudem sollen allerdings die Mehraufwendungen ausgeglichen werden, die der Geschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen in seinem sozialen Umfeld hat. Entschädigungsgedanke und Mehraufwendungen zusammen bewirken, dass dieser Teil der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Lohnersatzfunktion hat; er soll sich daher auch nicht mindernd auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken.

Daran hat sich auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. März 2000 (1 BvR 284/96; 1 BvR 1659/96) nichts Wesentliches geändert. In dieser Entscheidung hat das BVerfG ausschließlich die unterschiedliche Höhe der Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer zwischen den alten und den neuen Ländern ab dem 1. Januar 1999 für nicht mehr verfassungsgemäß erklärt. Zwar hat das BVerfG hervorgehoben, dass die Beschädigtengrundrente neben der materiellen Ausgleichsfunktion auch einen besonderen ideellen bzw. immateriellen Charakter (Genugtuungsfunktion) besitzt und die Kriegsbeschädigten ein besonderes Sonderopfer erbracht haben. Wesentlich für die Entscheidung war aber nicht der Charakter der Beschädigtengrundrente; erheblich war vielmehr, dass eine Beendigung der durch § 84a BVG bewirkten Ungleichbehandlung für die betroffenen Kriegsoffer mit Rücksicht auf ihr hohes Lebensalter nicht mehr in Sicht sei.

Wäre das Bundesverfassungsgericht wie der 4. und 13. Senat des Bundessozialgerichts der Auffassung gewesen, dass die Grundrente ausschließlich dem Ausgleich eines immateriellen Schadens diene und hier eine Differenzierung unzulässig sei, hätte es konsequenterweise die Regelung des § 84a BVG für alle Beschädigtengrundrenten, also auch für die Grundrenten wehrdienstbeschädigter Soldaten der Bundeswehr oder der Opfer von Gewalttaten, die im Schnitt jünger als Kriegsbeschädigte sind, für verfassungswidrig erklären müssen. Eine solche generelle Aussage hat das BVerfG nicht getroffen, weil es nicht ausschließlich die Genugtuungsfunktion der Beschädigtengrundrente gesehen hat, sondern daneben auch noch die materielle Ausgleichsfunktion und als weitere entscheidungserhebliche Kriterien das hohe Alter und das Sonderopfer der Kriegsbeschädigten hervorgehoben hat.

Auf das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 hin hat der Gesetzgeber die Übergangsvorschrift des § 84a BVG deswegen auch nicht gänzlich gestrichen, sondern nur modifi-

ziert und damit bewusst an ihr für alle nicht in § 84a Satz 3 BVG ausdrücklich aufgeführten Personenkreise festgehalten.

Auch der für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige 9. Senat des BSG hat in seinen Urteilen vom 12. Juni 2003 unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG keine Veranlassung gesehen, grundsätzlich von seiner bisherigen verfassungsrechtlichen Wertung der abgesenkten Leistungen abzugehen – auch wenn sich das ideelle Moment der Grundrente seit dem Inkrafttreten des BVG am 1. Oktober 1950 eher verstärkt habe. Ausnahmen hiervon hat der 9. Senat nur für die Beschädigtengrundrente der Kriegsoffer (einschl. der Schwerstbeschädigtenzulage) gemacht (vgl. Urteile vom 12. Juni 2003 – B 9 V 2/02 R und B 9 V 5/02 R).

Zu Buchstabe h (Nummer 18)

Redaktionelle Änderung. Bei Neufassung einer Norm ist die Überschrift in den Änderungsbefehl aufzunehmen.

Zu Buchstabe i (Nummer 22)

Buchstabe a

Entspricht dem Buchstaben a im Gesetzentwurf.

Buchstabe b

In den einmal in jeder Legislaturperiode zu erstellenden Alterssicherungsbericht wird ein Berichtsteil aufgenommen, in dem ein (Netto-)Gesamtversorgungsniveau dargestellt wird, das für bestimmte Rentnergruppen einzelner Rentenzugangsjahrgänge (z. B. im Jahr 2020 und 2030) unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge (z. B. Riester-Rente und Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten RV-Beiträgen) und der steuerlichen Belastung von Rentner und Arbeitnehmer ermittelt wird.

Buchstabe c

Auf Grund der Neuregelungen zur Rentenbesteuerung zur stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten kann nicht mehr für alle Rentenzugangsjahre ein einheitliches Nettorentenniveau ausgewiesen werden. Stattdessen wird künftig anstelle des bisherigen Nettorentenniveaus ein Nettorentenniveau ohne Berücksichtigung von Steuern als Verhältnis zwischen Standardrente (brutto) – vermindert um die Sozialabgaben der Rentner – und dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI – vermindert um die durchschnittlich geleisteten Beiträge der Arbeitnehmer zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie um den durchschnittlichen Aufwand zur geförderten privaten Altersvorsorge nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Rentner werden die zu zahlenden Steuern nicht berücksichtigt. Dieses „Nettorentenniveau vor Steuern“ ist zukünftig Gradmaß für das Mindestsicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses darf für einen Zugangsrentner im Jahr 2020 nicht unter 46 Prozent und im Jahr 2030 nicht unter 43 Prozent absinken. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn einer der genannten Werte voraussichtlich nachhaltig und nicht nur zeitweilig unterschritten wird.

Buchstabe d

Die Berichtspflicht wird dahin gehend ergänzt, dass die Bundesregierung bei ihrer Einschätzung, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich ist, auch den Gesichtspunkt zu prüfen hat, ob diese Maßnahme notwendig ist, um die gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsziele sicherzustellen. Der Bericht soll ebenso Vorschläge darüber enthalten, durch welche sonstigen Maßnahmen ein Sicherungsniveauziel von 46 Prozent vor Steuern über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität aufrechterhalten werden kann.

Zu Buchstabe j (Nummer 24a)

Bereits durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde für die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld II als beitragspflichtige Einnahme der Betrag von 400 Euro festgesetzt. Da im Falle eines im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II bezogenes Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld in gleicher Höhe geleistet wird, soll auch hier als beitragspflichtige Einnahme der Betrag von 400 Euro zum Tragen kommen.

Zu Buchstabe j (Nummer 24b)

Mit der Neufassung wird zum einen die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Pauschalbeiträgen für Personen, die ein in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenes Praktikum während ihres Studiums ableisten und nur ein Entgelt bis 400 Euro monatlich erhalten, aufrechterhalten.

Zum anderen wird die Freistellung von solchen Personen, die ein vorgeschriebenes Praktikum während des Studiums ableisten und nur ein geringfügiges Entgelt erhalten, aus systematischen Gründen nicht mehr ausdrücklich geregelt. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits daraus, dass die Regelungen zur Geringfügigkeit für diese Personen ohnehin keine Anwendung finden – und damit auch nicht die Regelungen zur Zahlung von Pauschalbeiträgen –, da es sich nach Auslegung der Spitzenverbände der Sozialversicherung bei einem vorgeschriebenen Praktikum – anders als bei einem nicht vorgeschriebenen Praktikum – um eine Berufsausbildung handelt.

Zu Buchstabe l (Nummer 35)

Die Übergangsregelung stellt eine notwendige Ergänzung zu der in § 5 SGB VI (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) vorgesehenen Änderung dar, mit der die Vorschrift über die Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger selbständiger Tätigkeit für Bezieher von Existenzgründungszuschüssen abbedungen wird.

Die Übergangsregelung betrifft die kleine Gruppe derjenigen Bezieher von Existenzgründungszuschüssen nach § 4211 SGB III, die wöchentlich 15 Stunden und mehr tätig sind (und damit nach alter Rechtslage nicht mehr geringfügig tätig wären) oder mit ihrem (geschätzten) Einkommen über der bis Ende März 2003 geltenden Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro monatlich und unter der neuen Gering-

fügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich gelegen haben. Diese Personen konnten sich von der zunächst fortbestehenden Versicherungspflicht befreien lassen. Die jetzt vorgesehene Regelung stellt sicher, dass auch diese Personen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes uneingeschränkt der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung unterliegen und stellt hiermit die Gleichbehandlung aller Bezieher von Existenzgründungszuschüssen sicher.

Zu Buchstabe m (Nummer 41)

Der im Gesetzentwurf in § 237 Abs. 5 enthaltene Regelungsinhalt wird durch Ergänzung der Anlage 19 übernommen.

Mit der im neuen Absatz 5 (bisheriger Absatz 6) Satz 1 neu eingefügten Nummer 3 wird sichergestellt, dass auch für Versicherte Vertrauensschutz gilt, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung bereits vor dem 1. Januar 2004 endete, ohne dass genau am 1. Januar 2004 Arbeitslosigkeit vorlag.

Zu Buchstabe n (Nummer 46)

Folgeänderung zur Änderung von § 68 Abs. 4 SGB VI.

Zu Buchstabe o (Nummer 48)

Jeweils Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe p (Nummer 49)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe q (Nummer 51)

Doppelbuchstabe aa

Satz 2 in Absatz 2a ist durch Zeitablauf entbehrlich.

Doppelbuchstabe bb bis dd

Entsprechend der Vorschrift im geltenden § 263 Abs. 3 wird mit dem neuen Absatz 7 geregelt, dass glaubhaft gemachte Zeiten der beruflichen Ausbildung höchstens zu fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungswertung ermittelten Entgeltpunkte bewertet werden. Dies gilt auch für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten. Hierdurch sind Regelungen über glaubhaft gemachte Zeiten in den Absätzen 5 und 6 entbehrlich.

Zu den Buchstaben r und s (Nummer 64 und 65)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Absatzbezeichnung ist jeweils zu streichen.

Zu Buchstabe t (Nummer 74)

Durch die Ergänzung der Anlage 19 wird der im Gesetzentwurf in § 237 Abs. 5 enthaltene Regelungsinhalt übernommen und zugleich in Verbindung mit § 237 Abs. 3 das geltende Referenzalter von 65 Jahren für eine abschlagsfreie Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit dem möglichen Alter für eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente mit geringeren Abschlägen gegenübergestellt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1a)

Folgeänderung zur Klarstellung in § 93 SGB VI (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 17a).

Zu Nummer 3 (Artikel 2)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 4 (Artikel 2)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 5 (Artikel 10)

Die Ausdehnung der Ausnahmegvorschrift des § 84a Satz 3 auf die Schwerstbeschädigtenzulagen ist erforderlich, da das Bundessozialgericht in verfassungskonformer Auslegung des § 84a Satz 3 und in Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 – 1 BvR 284/96 (BVerfGE 102, 41 = SozR 3-3100 § 84a Nr. 3) in seinen Urteilen vom 12. Juni 2003 – B 9 V 2/02 R und B 9 V 7/02 R grundsätzlich entschieden hat, dass die Schwerstbeschädigtenzulage ebenso wie die Beschädigtengrundrente in den neuen Bundesländern für den in § 84a Satz 3 bestimmten Personenkreis mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ohne Absenkung zu zahlen ist.

Zu Nummer 6 (Artikel 11a)

Die in Artikel 56 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vorgesehene Ergänzung von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist entbehrlich. Die Regelung gilt für die Alterssicherung der Landwirte bereits durch die Verweisung in § 10 Abs. 1 Satz 1 ALG auf § 13 SGB VI in der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch geänderten Fassung.

Zu Nummer 7 (Artikel 12)

Rechtsförmlicher Änderungsbedarf.

Zu Nummer 8 (Artikel 13)

Buchstabe a

Klarstellung zu dem zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen § 93 SGB VI im Sinne einer authentischen Interpretation (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 17a). Soweit im Einzelfall ein begünstigender Verwaltungsakt vorliegen sollte, sind mögliche Betroffene durch die Vertrauensschutzrege-

lungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor einer rückwirkenden Anwendung geschützt.

Buchstabe b

Das Bundessozialgericht hat in verfassungskonformer Auslegung des § 84a Satz 3 und in Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 – 1 BvR 284/96 (BVerfGE 102, 41 = SozR 3-3100 § 84a Nr. 3) in seinen Urteilen vom 12. Juni 2003 – B 9 V 2/02 R und B 9 V 7/02 R grundsätzlich entschieden, dass die Schwerstbeschädigtenzulage ebenso wie die Beschädigtengrundrente in den neuen Bundesländern für den in § 84a Satz 3 bestimmten Personenkreis mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ohne Absenkung zu zahlen ist. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den am 1. April 2004 wirksam werdenden Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Sie sollen deshalb ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Buchstabe d

Mit dem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung wird sichergestellt, dass die in diesem Gesetz vorgesehene Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch noch vor dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die im Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ursprünglich vorgesehene – aber entbehrliche – Änderung in Kraft treten sollte.

Buchstabe e

Die Neufassung der so genannten Niveausicherungsklausel, die Einführung einer neuen Berichtspflicht zum Gesamtversorgungsniveau sowie die Ergänzung der Berichtspflicht zur Notwendigkeit einer Anhebung der Regelaltersgrenze im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestsicherungsziele sollen zusammen mit der stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Renten durch das Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Wie durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beabsichtigt, tritt die durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II notwendige Änderung von § 166 SGB VI am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2004

Andreas Storm
Berichterstatter

